

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 1969	Nummer 179
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	14. 11. 1969	Angleichungspflicht nach § 29 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes; Hinweise zu den Stellenplänen der Gemeinden (GV)	1936

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 69 v. 17. 11. 1969	1938
	Nr. 70 v. 17. 11. 1969	1938
	Nr. 71 v. 18. 11. 1969	1938
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 11 — November 1969	1938
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 22 v. 15. 11. 1969	1939

I.

20320

**Angleichungspflicht
nach § 29 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes;
Hinweise zu den Stellenplänen der Gemeinden (GV)**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 11. 1969 —
III A 4 — 1248 69

Nach § 29 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes — LBesG 69 — sind die mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten der Gemeinden, soweit sie in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B und H nicht aufgeführt sind, nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften und Bestimmungen in die Gruppen der Besoldungsordnungen einzureihen. Dabei gelten § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes und Artikel I § 4 Abs. 3 des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes — 2. BesNG — vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365).

- 1 Aus § 29 Abs. 1 Satz 1 LBesG 69 ergibt sich weiterhin unmittelbar die Einstufung von Beamten der Gemeinden (GV), soweit die Besoldungsordnung das vergleichbare Amt einer bestimmten Besoldungsgruppe zuweist. Dies trifft z. B. auf die Stadt, Schulräte zu, die dementsprechend nur in die Besoldungsgruppe A 14 eingestuft werden können. Außerdem ist auf Grund dieser Vorschrift die Einstufung von mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten der Gemeinden (GV) in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B nicht zulässig (Beispiele: Amtsleiter, Abteilungsleiter bei den Gemeinden, Kreisen können nicht in die Besoldungsgruppe B 2 oder höher eingestuft werden).
- 2 Die in § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes — BBesG — festgelegten Anteile für die Ausweisung von Beförderungssämtern im Stellenplan sind nach § 29 Abs. 1 Satz 2 LBesG 69 grundsätzlich auch für die Gemeinden (GV) und Sparkassen verbindlich. § 5 Abs. 6 BBesG sieht folgende Vmhundertsätze als Höchstsätze vor:

im mittleren Dienst

in der Besoldungsgruppe A 7	40 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 8	25 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 9	5 v. H.,

im gehobenen Dienst

in der Besoldungsgruppe A 11	30 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 12	10 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 13	2 v. H.,

im höheren Dienst

in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16	
nach Einzelbewertung zusammen	28 v. H.,
in der Besoldungsgruppe A 16	6 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen in der jeweiligen Laufbahngruppe.

Diese Vmhundertsätze dürfen durch die Hebung und die Neueinrichtung von Stellen nicht überschritten werden, es sei denn, die Überschreitung hält sich im Rahmen der nachfolgend wegen der besonderen Organisations- und Personalstruktur der Gemeinden (GV) zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Bewertung zugelassenen Abweichungen (§ 29 Abs. 1 LBesG 69, § 53 Abs. 4 BBesG).

- 2.1 Für den Aufbau des Stellenplans und die Bewertung der Stellen im Verhältnis zueinander im Rahmen der Anteile nach § 5 Abs. 6 BBesG können folgende Gutachten als Anhalt dienen:
- 2.11 Gutachten „Stellenplan — Stellenbewertung“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung — KGSt —, Köln (Gemeinden — GV — über 10 000 Einwohner),
- 2.12 Gutachten „Stellenplan — Stellenbewertung“ mit Muster-Verwaltungsgliederungsplan des Städte- und Gemeindeverbandes Nordrhein-Westfalen und des Nordrhein-Westfälischen Städtebundes (Gemeinden — GV — von 5 000 bis 10 000 Einwohnern),

- 2.13 Gutachten „Stellenbewertung für Kreise“ des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.

- 2.2 Die Stellen für Beförderungssämter des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen A 15 und A 16 sind nach § 5 Abs. 6 BBesG **insgesamt** auf einen Anteil von 28 v. H. der Gesamtzahl der Planstellen dieser Laufbahngruppe begrenzt. Dieser Grundsatz gilt auch für die Gesamtheit der an die Obergrenzen nach § 5 Abs. 6 BBesG gebundenen Beförderungssämter der Laufbahngruppen des gehobenen und des mittleren Dienstes. Ist dieser Anteil (Höherer Dienst — 28 v. H., Gehobener Dienst — 42 v. H., Mittlerer Dienst — 70 v. H.) bereits erreicht, darf keine zusätzliche Stelle der in § 5 Abs. 6 BBesG genannten Besoldungsgruppen mehr eingerichtet werden, auch wenn der Anteil **einer** dieser Besoldungsgruppen für sich genommen noch nicht ausgeschöpft sein sollte.

Beispiel: Bisher 42 v. H. nur A 11-Stellen; Einrichtung einer zusätzlichen A 12-Stelle unzulässig; Hebung einer der vorhandenen A 11-Stellen aber zulässig, soweit deren Anteil nicht mehr als 12 v. H. (10 v. H. für A 12 — 2 v. H. für A 13) der Gesamtstellenzahl des gehobenen Dienstes beträgt.

- 2.3 Wie das Beispiel zu 2.2 auch zeigt, darf der Anteil einer höheren Besoldungsgruppe, soweit er nicht ausgeschöpft ist, dem für die niedrigere Besoldungsgruppe hinzugerechnet werden.

- 2.4 Angestellt:enstellen bleiben in allen Laufbahngruppen unberücksichtigt.

- 2.5 Stellenbruchteile, die sich bei der Berechnung der Anteile ergeben, können aufgerundet werden. Dies gilt für die Besoldungsgruppe A 13 (g. D.) erst in Gemeinden (GV) von 25 000 Einwohnern an.

3 Herausnahme von Beamtengruppen

- 3.1 Für folgende Beamtengruppen gelten die Höchstgrenzen nicht:

- 3.11 Mit Landesbeamten nicht vergleichbare Beamte, deren Eingruppierung durch Verordnung geregelt ist.

- 3.12 Beamte der Berufsfeuerwehren und im Beamtenverhältnis stehende hauptberufliche Kräfte der freiwilligen Feuerwehren,

- 3.13 Beamte der Sparkassen,

- 3.14 Beamte bei Eigenbetrieben.

Die Stellen dieser Beamtengruppen sind unabhängig von den vorgeschriebenen Höchstgrenzen auszuweisen. Sie sind auch nicht in die Gesamtzahl der Stellen einer Laufbahngruppe zur Errechnung der Anteilshöchstwerte miteinzubeziehen.

- 3.2 Ebenso kann nach eigener Entscheidung der Gemeinden (GV) bei folgenden Beamtengruppen verfahren werden:

- 3.21 **Fach-** und Leitungspersonal in besonderen Einrichtungen der Jugend-, Sozial- oder Kulturpflege (z. B. Kindergärten, Kinder- und Jugendheime, Tagesstätten, Wohnheime, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Schulen, Volkshochschulen, Archive, Bibliotheken, Museen),

- 3.22 **Fach-** und Leitungspersonal in Sonderverwaltungen (Schlacht- und Viehhöfe, Untersuchungsämter, Forst-, Gartenbau- und Friedhofsämter),

- 3.23 Personal von Einrichtungen einer Gemeinde (GV), die für mehrere Körperschaften gemeinsam betrieben werden (z. B. Verwaltungs- und Sparkassenschulen, überörtliche EDV-Anlagen, komm. Rechenzentren),

- 3.24 **Künstlerisches** Personal in Theatern und Orchestern.

Für das Verwaltungspersonal bleiben die Höchstgrenzen verbindlich (z. B. auch für die Ärzte des Gesundheitsdienstes, Sozialarbeiter des Sozial- oder Jugendamtes).

- 3.3 Die Stellenbewertung für die Beamtengruppen zu 3.1 und 3.2 wird durch die Herausnahme aus der allgemeinen Regelung nicht frei, sondern ist zur Einhaltung des Grundsatzes sachgerechter Dienstpostenbewertung auf Grund objektiver Merkmale (Art, Umfang, Schwierigkeitsgrad der Aufgaben, Maß der Verantwortung und der erforderlichen Kenntnisse, Grad der Selbständigkeit und Bedeutung des Amtes) vorzunehmen. Soweit die Gutachten (Nummer 2.1) eine Bewertung vorsehen, können sie auch hier als Anhalt dienen.

4 Besondere Regelungen

- 4.1 Die bei folgenden Einrichtungen tätigen Beamten bleiben bei den Anteilssätzen nach § 5 Abs. 6 BBesG für die Landschaftsverbände außer Betracht:

Landesplanungsgemeinschaften Rheinland und Westfalen, Betriebskrankenkassen der Landschaftsverbände, Westf. Verkehrsgesellschaft mbH.

- 4.2 Bei den Landschaftsverbänden, kreisfreien Städten und Kreisen kann der Anteil der Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) nach sachgerechter Dienstpostenbewertung innerhalb des Gesamtrahmens für die Beförderungsämt der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes (42 v. H.) über 2 v. H. hinaus aufgestockt werden (Beispiel: 28 v. H. A 11, 9 v. H. A 12, 5 v. H. A 13), wenn dadurch nachweislich in gleicher Anzahl weniger Stellen der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) in Anspruch genommen werden (z. B. Umwandlung einer A 13/A 14-Stelle in A 13-Stelle — gehobener Dienst —). Wird die Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) nicht ausgewiesen, können für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 ausnahmsweise bis 45 v. H. der Stellen des gehobenen Dienstes vorgesehen werden, jedoch nicht mehr als 15 v. H. in Besoldungsgruppe A 12.

- 4.3 Soweit es nach objektiver Dienstpostenbewertung auf Grund örtlicher Besonderheiten zwingend notwendig ist, können die Anteile nach § 5 Abs. 6 BBesG jeweils um 10 v. H. erhöht werden (z. B. A 12 von 10 v. H. auf 11 v. H.).

- 4.4 Die Anteile nach § 5 Abs. 6 BBesG der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 können nach eigener Entscheidung der kommunalen Dienstherren unter dem Vorbehalt sachgerechter Dienstpostenbewertung auch darüber hinaus überschritten werden.

5 Stellenhöchstzahlen

An Stelle der Anteile nach § 5 Abs. 6 BBesG können die Höchstzahlen der nachfolgenden Tabellen für die Beförderungsämt als Richtwerte dienen. Voraussetzung ist, daß örtlich die Grundsätze sachgerechter Dienstpostenbewertung beachtet werden. Nummer 2.3 findet im Grundsatz Anwendung. Den Gemeinden (GV) steht es somit frei, in den einzelnen Besoldungsgruppen entweder die Stellenhöchstzahlen oder die Nummern 2 bis 4 anzuwenden.

5.1 Höherer Dienst bei den Kreisen

Einwohnerzahl	Höchstzahl der Stellen	
	BesGr. A 15	BesGr. A 16
bis 80 000	3	—
ab 80 000	4	1
ab 150 000	5	2
ab 250 000	6	4

Die Stelle des allgemeinen Vertreters des Oberkreisdirektors (§ 38 Abs. 2 KrO) ist hierbei nicht erfaßt. Sofern ihm mindestens zwei Abteilungen unterstehen, darf er wie der Wahlbeamte (§ 3 Nr. 2 EingrVO) höchstens zwei Besoldungsgruppen unter der des Oberkreisdirektors eingestuft werden. Eine Höhergruppierung des Oberkreisdirektors auf Grund einer Wiederwahl (§ 4 Abs. 2 EingrVO) bleibt unberücksichtigt.

5.2 Gehobener Dienst

5.21 bei den Gemeinden und Ämtern

Einwohnerzahl	Höchstzahl der Stellen		
	BesGr. A 11	BesGr. A 12	BesGr. A 13
bis 10 000	3	—	—
	davon		
	ab 5 000	1*)	—
ab 10 000		2	—
ab 15 000		3	—
ab 25 000			1
ab 50 000		4	2

*) sofern allgemeiner Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten

5.22 bei den Kreisen

Einwohnerzahl	Höchstzahl der Stellen der Besoldungsgruppe A 13
bis 80 000	1
ab 80 000	2

5.3 Mittlerer Dienst

Gemeinden (GV) bis 25 000 Einwohner

bei mindestens 5 Planstellen (m. D.) 1 Stelle A 9

Gemeinden (GV) ab 25 000 Einwohner

bei mindestens 5—14 Planstellen (m. D.) 1 Stelle A 9

ab 15 Planstellen (m. D.) 2 Stellen A 9.

- 6 Eine Ausnahmemöglichkeit im Einzelfall ist nicht vorgesehen.

- 7.1 Mein RdErl. v. 4. 12. 1962 (SMBI. NW. 20320) wird aufgehoben.

- 7.2 Die bisher zur Angleichungspflicht nach § 29 Abs. 1 LBesG ergangenen nicht veröffentlichten Runderlasse sind mit Verkündung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes gegenstandslos geworden.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und, soweit die Sparkassen betroffen sind, mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

— MBI NW. 1969 S. 1936.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 69 v. 17. 11. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2060	28. 10. 1969	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) –	732

— MBl. NW. 1969 S. 1938.

Nr. 70 v. 17. 11. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
205	28. 10. 1969	Bekanntmachung der Neufassung des Polizeigesetzes (PolG)	740

— MBl. NW. 1969 S. 1938.

Nr. 71 v. 18. 11. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,95 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
10 204	4. 11. 1969	Verordnung über die Entschädigung gemäß § 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 11. März 1969	747
7831	10. 11. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Einhufer-Einfuhrverordnung	747
7840	5. 11. 1969	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Marktstrukturgesetz	748
	29. 10. 1969	2. Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde vom 6. Dezember 1962 (GV. NW. S. 608) über den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Barntrop über Bösingfeld nach Rinteln	748

— MBl. NW. 1969 S. 1938.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 11 — November 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzüglich Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	398
-------------------------------	-----

I Kultusminister

Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Ministerpräsidenten u. d. Kultusministers v. 15. 9. 1969	400
--	-----

Ausübung der rechnerischen Feststellung (§ 86 RRO) durch die bei den Schülern tätigen Dienstkräfte der Landkreise und kreisfreien Städte. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 10. 1969	404
--	-----

Kürzung der Pflichtstunden im Schuldienst. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 9. 1969	404
---	-----

Allgemeine Konferenzordnung. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 10. 1969	404
--	-----

Maßnahmen zur Milderung des Lehrermangels; hier: Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule). Vom 29. August 1968. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 10. 1969	410
--	-----

Ausstattung und Lineatur der Schreibhefte. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 10. 1969	410
---	-----

Sexualerziehung in Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 9. 1969	411
--	-----

Maßnahmen zur Milderung des Lehrermangels. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 10. 1969	413
--	-----

Schulunterricht für Kinder ausländischer Arbeitnehmer (Gastarbeiter); hier: Anerkennung des Unterrichts in der Muttersprache als Fremdsprache im Sinne der Richtlinien der Hauptschule. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 10. 1969	414
---	-----

Bezirkseminare für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule; hier: Ermäßigung der Pflichtstundenzahl für die Fachleiter. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 10. 1969	414
--	-----

Fachoberschulen; Übergangsregelung für die künftig entfallenden Berufsaufbauschulen; hier: Berechtigungen der Absolventen der Klasse 10 der Fachoberschule. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 9. 1969	415
--	-----

Ergänzungsstudium für Leibeserziehung an der Deutschen Sporthochschule Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 9. 1969	415
--	-----

II Ministerpräsident — Geschäftsbereich Hochschulwesen —

Deutsche Sporthochschule Köln; Änderung der Verfassung. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 24. 10. 1969	416
---	-----

B. Nichtamtlicher Teil

Verzeichnis der Schulen in Nordrhein-Westfalen	416
--	-----

Stellenausschreibung der UNESCO	416
---	-----

Verkauf von UNICEF-Grußkarten	416
---	-----

Amerikaaufenthalt für deutsche Lehrer	416
---	-----

— MBl. NW. 1968 S. 1938.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 22 v. 15. 11. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		6. StPO §§ 213, 329. — Auch wenn der Antrag eines Angeklagten auf Verlegung der Berufungshauptverhandlung nach § 213 StPO abgelehnt worden ist, muß, wenn der Angeklagte nunmehr in der Hauptverhandlung ausbleibt, sein in dem Antrag vorgebrachtes Entschuldigungsvorbringen erneut geprüft werden, bevor die Berufung verworfen werden kann (gegen OLG Düsseldorf in JMBL NRW 66, 153). OLG Hamm vom 25. September 1968 — 4 Ss 57/67	259
Anordnungen über die Zählkartenerhebung in Strafsachen und Bußgeldverfahren	253	7. StPO § 244 IV; StGB § 316. — Nach gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnis ist die Alkoholbeeinträchtigung eines Verkehrsteilnehmers an seiner Blutalkoholkonzentration zu messen. Die in jüngster Zeit vertretene Gegenansicht, zwischen dem Blutalkoholgehalt und der Fahrtüchtigkeit bestehe kein unmittelbarer Zusammenhang und deshalb seien die Ergebnisse der Blutalkoholbestimmung kein geeigneter Maßstab für die Beurteilung der Fahrtüchtigkeit, trifft nicht zu. OLG Hamm vom 26. September 1968 — 2 Ss 805/68	260
Vorläufige Anpassung der Strafvollstreckungsordnung an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts und an das Gesetz zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatschutz — Strafsachen	254	8. StGB § 230; StVG § 24. — Überläßt der Kraftfahrzeughalter das Steuer einem Dritten, der weder eine Fahrerlaubnis noch ausreichende Fahrpraxis hat und dessen Führerschein er sich nicht hat vorlegen lassen, so ist er, wenn der Dritte infolge verkehrswidriger Fahrweise verunglückt und sich dabei schwer verletzt, auch wegen fahrlässiger Körperverletzung zu bestrafen. OLG Hamm vom 10. Oktober 1968 — 2 Ss 903/68	260
Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	255	9. StPO § 395 Nr. 5; BVerfGG § 79 I. — Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. 3. 1968 (NJW 1968, 982), der die mehrfache Bestrafung von Zeugen Jehovas wegen Ersatzdienstverweigerung im Hinblick auf Art. 103 III GG für unzulässig erklärt, ist keine neue Tatsache i. S. des § 395 Nr. 5 StPO (entgegen AG Hagen in JMBL NRW 1969, 184 m. w. Nachw.). Die Wiederaufnahme des wiederholten Verfahrens ist jedoch in entsprechender Anwendung des § 79 I BVerfGG zulässig und begründet. LG Bochum vom 16. Juli 1969 — 16 Ms 12/64 StA Bochum	261
Personalnachrichten	255	10. StHaftEntschG § 1 I; GG Art. 103 III. — Bei einer nach Art. 103 III GG unzulässigen abermaligen Verurteilung wegen derselben Tat ist eine analoge Anwendung des § 1 I StHaftEntschG geboten. LG Bochum vom 25. August 1969 — 16 Ms 12/64 StA Bochum	262
Rechtsprechung		11. OWiG § 13. — Sowohl beim Verwarnungsgeld als auch beim Bußgeldkatalog handelt es sich nur um interne Weisungen an die Verwaltungsbehörden, die für die Gerichte unverbindlich sind und im übrigen nur für den Regelfall gelten. Auch für die Verwaltungsbehörden bleibt bei Vorliegen von Milderungsgründen oder erschwerenden Umständen die Möglichkeit offen, den für den Regelfall bestimmten Betrag des Verwarnungsgeldes bzw. der Geldbuße zu unterschreiten oder zu erhöhen. OLG Hamm vom 5. September 1969 — 4 Ws OWi 391/69	262
Strafrecht		Kostenrecht	
1. StPO § 46 I, § 311; GVG § 16; GG Art. 101 I. — Hat der Amtsrichter in bloßer Verkennung seiner Unzuständigkeit ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist verworfen, so ist seine Entscheidung nicht unwirksam, sondern anfechtbar. OLG Düsseldorf vom 7. Mai 1968 — 1 Ws 195/68	257	1. GKG § 47; ZPO §§ 132, 272 a. — Dem Beklagten kann keine Verzögerungsgebühr nach § 47 I GKG auferlegt werden, wenn er zwar erst einen Tag vor dem ersten Verhandlungstermin einem Rechtsanwalt Informationen erteilt hat, dieser Termin jedoch auch hätte verlegt werden müssen, wenn der Beklagte die Einlassungsfrist voll ausgenutzt und zwischen dem Ende dieser Frist und dem Termin kein genügender Zwischenraum gelegen hätte. OLG Hamm vom 10. Juni 1968 — 15 W 151/68	263
2. StVO § 16. — Die Bestimmung des § 16 II Satz 3 Halbsatz 2 StVO, daß Schachtdeckel und andere auf dem Gehweg befindliche Zugänge zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und sonstigen Anlagen nicht befahren werden dürfen, enthält kein an den Kraftfahrer gerichtetes strafbewehrtes Befahrverbot, sondern wendet sich nur an die Straßenverkehrsbehörde, die bei Freigabe des Gehweges zum Parken diese Teile ausdrücklich von der Erlaubnis auszunehmen hat. — Wird der Gehweg nach § 16 II Satz 2 zum Parken freigegeben, so gilt aber das Verbot des § 16 I Ziff. 3, wonach unter anderem in einer geringeren Entfernung als je 5 m vor und hinter Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen nicht geparkt werden darf. OLG Hamm vom 10. September 1968 — 1 Ss 493/68	258		
3. StGB § 315 c; StPO § 267. — Verursacht der angetrunkene Kraftfahrer bei einer Trunkenheitsfahrt die Körperverletzung anderer Verkehrsteilnehmer, ohne daß ihn insoweit ein Verschulden trifft, so kann bei Festsetzung der Strafe und der Entscheidung über eine Bewährungsfrist für die Trunkenheitsfahrt die Verursachung der Verletzung dieser Verkehrsteilnehmer zu seinen Ungunsten berücksichtigt werden. OLG Hamm vom 10. September 1968 — 1 Ss 571/68	258		
4. StPO § 154. — Hat das Amtsgericht das Verfahren hinsichtlich eines Anklagepunktes nach § 154 StPO vorläufig eingestellt, so ist ein im Berufungsverfahren ergangener Wiederaufnahmebeschluß des Landgerichts wegen dessen funktioneller Unzuständigkeit unwirksam. OLG Hamm vom 10. September 1968 — 1 Ss 1036/68	258		
5. StGB § 316. — In der Regel werden Indizien für relative Fahruntüchtigkeit weder daraus hergeleitet werden können, daß ein mit 1,08 ‰ behafteter 23jähriger Kraftfahrer dem gerechtfertigten Einschreiten eines Polizeibeamten bei einer Schlägerei verständnislos gegenübergestanden und daran unsachliche Kritik geübt hat, noch daraus, daß er beim Verlassen seines Fahrzeugs leicht geschwankt hat. OLG Hamm vom 24. September 1968 — 3 Ss 936/68	259		

2. ZPO §§ 91 a, 93. — Bei der Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage im Rahmen des § 91 a ZPO ist der Grundgedanke des § 93 ZPO zwar nicht allgemein, jedoch gemessen am Einzelfall anwendbar. LG Dortmund vom 8. November 1968 — 11 T 32/68 263

Öffentliches Recht

LPVG NW § 42 I, II; LBG NW §§ 91, 145. — Der Ersatz von auf dem Weg zu einer auswärtigen Sitzung der Personalvertretung entstehenden Sachschäden (Kfz) fällt nicht unter den Begriff der „durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden notwendigen Kosten“. OVG Münster vom 12. Februar 1968 — CL 4/67 264

— MBI. NW. 1969 S. 1939.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.